



5988/AB
vom 11.09.2015 zu 6185/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0204-Pr 1/2015

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6185/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Beate Meini-Reisinger, MES und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Stand der Ermittlungen in der Causa rund um den Klubwechsel eines Wiener Landtagsabgeordneten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 7:

Ich gehe davon aus, dass den Anfragestellerinnen und Anfragestellern die bereits eingeschränkte Berichtspflicht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption bekannt ist. Die Einschränkung von Berichtspflichten ist auch ein Haupt Gesichtspunkt des am 7. Juli 2015 novellierten Staatsanwaltschaftsgesetzes (209/BNR), wird damit doch ein wesentlicher Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung in berichtspflichtigen Strafsachen geleistet.

Ich erinnere an die Diskussion im Justizausschuss über die Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird (BlgNR 669 d.B XXV. GP) und in deren Zug bemerkt wurde, dass es ein probates Mittel sei, die eingeschränkte Berichtspflicht über Art und Umfang der Ermittlungen durch Berichtsaufträge im Einzelfall zu umgehen. Gerade auf eine solche Umgehung läuft diese Anfrage hinaus, müsste doch zu deren Beantwortung ein Berichtsauftrag ergehen.

Dazu kommt, dass die anfragestellende Fraktion in der gegenständlichen Strafsache selbst als Anzeigerin aufgetreten ist, weshalb über eine Beantwortung der Anfrage auch die Bestimmungen über die Akteneinsicht umgangen werden könnten. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich in derartigen Fall grundsätzlich von der Erteilung eines Berichtsauftrages absehen muss.

Im konkreten Fall kann ich die Anfrage jedoch beantworten, zumal die Oberstaatsanwaltschaft Wien am 21. Juli 2015 einen Vorhabensbericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vom 7. Juli 2015 über das beabsichtigte Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG gegen Senol AKKILIC wegen §§ 304, 305 StGB sowie gegen unbekannte Täter wegen §§ 307, 307a StGB vorgelegt hat. Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 12. August 2015 wurde dieses Vorhaben genehmigt.

Wien, 11. September 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-09-11T12:53:48+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur